



Die neronische Christenverfolgung - Persecution of Christians by the Roman Emperor Nero

Authors: Detlef Liebs
Submitted: 6. November 2016
Published: 6. November 2016
Volume: 3
Issue: 7
Keywords: Roman Emperor Nero, Persecution, Christians, Kaiser Nero, Christenverfolgung
DOI: 10.17160/josha.3.7.251

JOSHA

josha.org

**Journal of Science,
Humanities and Arts**

JOSHA is a service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content

Die Neronische Christenverfolgung *

*Das Geschehen*¹

64 n. Chr. wurde Rom von einer gewaltigen Feuersbrunst heimgesucht, die weite Teile des Caelius und des Palatin bis hin zum Esquilin zerstörte. Daraufhin errichtete Nero, damals 27 Jahre alt und seit zehn Jahren Herrscher über das römische Weltreich, dort seinen weitläufigen Palast, die *domus aurea* mit ausgedehnten Gartenanlagen, auch einem See. Bis heute ist der alsbald aufgekommene Verdacht nicht ausgeräumt, er selbst habe den Brand legen lassen, um den erforderlichen Platz für die Verwirklichung seiner Baupläne in Rom zu schaffen; zumindest hatte die ihm unterstehende Feuerwehr (*vigiles*) versagt, immerhin 7 000 Mann, die an sieben über die ganze Stadt verteilten Standorten stationiert waren. Um diesem Verdacht, berechtigt oder nicht,² wirkungsvoll entgegenzutreten, benötigte er einen Sündenbock. Er beschuldigte die Christen der Brandstiftung. Sie hatten kürzlich unter Petrus und Paulus auch

* Zuerst erschienen in: Detlef Liebs, *Vor den Richtern Roms. Berühmte Prozesse der Antike* (München 2007) 105–113; überarbeitete Fassung in: ders., *Das Recht der Römer und die Christen* (Tübingen 2015) 20–31. Hier erneut überarbeitet.

¹ Zum Folgenden s. etwa Léon Herrmann, *Quels chrétiens ont incendié Rome?*, *Revue belge de philologie et d'histoire* 27 (1949) 633–45; Harald Fuchs, *Tacitus über die Christen, Vigiliae christianae* 4 (1950) 65–93; Jean Beaujeu, *L'incendie de Rome en 64 et les Chrétiens*, *Latomus* 19 (1960) 65–80 u. 291–311; Valentino Capocci, *Christiana I: Per il testo di Tacito, Annales* 14, 44, 4 (sulle pene inflitte ai cristiani nel 64 d. Cr.), *SDHI* 28 (1962) 65–99; ders., *Christiana II: Nota sulla persecuzione neroniana contro i Cristiani in Roma l'anno 64 d. Cr. e sulla sua base giuridica*, ebenda 36 (1970) 21–123; Adalberto Giovannini, *L'interdit contre les chrétiens... Raison d'État ou mesure de police?* *Cahiers du Centre Gustave Glotz* 7 (1996) 103–134, hier 121–29; Edward Champlin, *Nero* (Cambridge/USA 2003) 121–26; Antonie Wlosok, *Die christliche Apologetik griechischer und lateinischer Sprache bis zur konstantinischen Epoche*, in: Wlosok (Hg.), *L'apologétique chrétienne gréco-latine à l'époque pré-Nicénienne* (Vandœuvres 2005) 1–37, bes. 5 f. u. 29–34; Alexander Nogrady, *Römisches Strafrecht nach Ulpian Buch 7 bis 9 De officio proconsulis* (Berlin 2006) 42–47; u. Tassilo Schmitt, *Die Christenverfolgung unter Nero*, in: Stefan Heid (Hg.), *Petrus und Paulus in Rom. Eine interdisziplinäre Debatte* (Freiburg i. Br. 2011) 517–37.

² Die erhaltenen antiken Autoren weisen fast einhellig Nero die Schuld zu: Plinius d. Ä., *Naturalis historia* 17, 5; Sueton, *Kaiserviten*, Nero 38, 1; Cassios Dio, *Romana historia* 62, 16, 1 f.; die christlichen Schriftsteller ohnehin. Nur Tacitus, *Annalen* 15, 38, 1: ... *an dolo principis incertum (nam utrumque auctores prodidere)* ..., ließ die Frage offen; es gebe Geschichtsschreiber für beide Versionen. Nero reinzuwaschen versucht Manfred Clauss, *Ein neuer Gott für die alte Welt. Die Geschichte des frühen Christentums* (Berlin 2015) 78–82, indem er, gestützt auf Bibelstellen zu Gottes Zorn und zum Weltengericht, die Brandstiftung fanatischen Christen zutraut, ein allzu unspezifischer Schluss, s. unten u. jüngst Michael Fiedrowicz, *Die Christenverfolgung nach dem Brand Roms 64*, in: *Nero – Kaiser, Künstler und Tyrann* (Begleitband zur Ausstellung in Trier 2016, Darmstadt 2016) 251–53; zum Brand selbst Clementina Panella, *Nero und der große Brand von Rom im Jahr 64*, ebenda 241–49.

in Rom eine Gemeinde gegründet, die mittlerweile mehrere hundert Seelen umfasste. Vom öffentlichen Leben hielten sie sich fern, insbesondere von allen heidnischen Kulthandlungen, und versahen ihren eigenen Kult in völliger Abgeschlossenheit. Dadurch und angeregt von nach außen gedungenen Elementen des Weihnachtsfests und Worten des Abendmahlsritus fanden die schlimmsten Gerüchte über sie Glauben: Sie würden Kleinkinder töten, deren Blut trinken, sie verzehren und Orgien veranstalten, wobei sie auch vor Ehebruch und Inzest nicht zurückschreckten.

Unter der Beschuldigung, den Brand gelegt zu haben, wurden zunächst diejenigen Christen festgenommen, die sich offen zu ihrem Glauben bekannten, und verhört, in Rom bei Sklaven selbstverständlich mit Folter verbunden;³ und zu den frühen Christen zählten zumal Angehörige der Unterschicht, gerade auch Sklaven. Außerdem missachteten die Ermittler diese Grenze oft und folterten auch Freie.⁴ Bei diesen Verhören werden die Ermittler vor allem nach den Namen weiterer Christen gefragt haben, die dann in immer größerer Zahl festgenommen, mit den andern angeklagt und verurteilt wurden. Allerdings wurden sie nicht der Brandstiftung überführt, aber des Hasses auf das Menschengeschlecht; und daraus schloss das Kaisergericht offenbar, dass ihnen alles, auch die Brandstiftung zuzutrauen sei, sie sie folglich auch begangen hätten.

Bei den Strafen begnügte Nero sich nicht mit den für Brandstiftung durch einfache Leute mittlerweile üblichen qualifizierten Todesstrafen: Volksfesthinrichtung, also unbewaffneter Kampf mit wilden Tieren in der Arena (*bestiis subicere*), Kreuzigung (*crux*) und Feuertod (*vivos exurere*), sondern dachte sich Verschärfungen aus. Für die öffentlichen Hinrichtungen stellte er seine Gärten auf dem Vatikan zur Verfügung und ließ die Hinzurichtenden entweder in Felle wilder Tiere, offenbar von Jagdwild, stecken und Jagdhunde auf sie hetzen, die sie zerfleischten. Andere ließ er kreuzigen und wieder andere benutzte er als lebende Fackeln, die seine Gärten bei Nacht beleuchteten; er ließ sie wohl mit Pech übergießen und anzünden, vielleicht dabei auch umherschleichen. Christinnen wurden als Danaiden oder als Dirke verkleidet und den entsprechenden Qualen unterworfen (dazu im Folgenden). All das verband er mit Pferderennen in der von Caligula, der 37 bis 41 n. Chr. geherrscht hatte, auf dem Vatikan angelegten und von ihm, Nero, vollendeten Rennbahn, dem *Circus Neronianus*. Er ließ es sich nicht nehmen, selbst einen Rennwagen zu lenken; als Wagenlenker verkleidet mischte er sich unter das Volk.

³ Ulpian, *De officio proconsulis* VIII (Dig. 48, 18, 1), u. andere dort genannte römische Juristen.

⁴ Näher dazu Theodor Mommsen, *Römisches Strafrecht* (Leipzig 1899) 405–408; u. Nogrady, *Römisches Strafrecht* (o. Fn. 1) 239–56.

Mehr als hundert Christen, wohl gar mehrere hundert fielen der Verfolgung zum Opfer.⁵ Damals wurde auch der Apostel Petrus, der zusammen mit Paulus die römische Gemeinde gegründet hatte und inzwischen allein leitete, verhaftet und verurteilt, anscheinend aber nicht alsbald hingerichtet; Paulus war schon vorher gerichtet worden. Obwohl die Christen allgemein verhasst waren und man ihnen jede Schlechtigkeit zutraute, erregten die zusätzlichen Quälereien aus gewissermaßen künstlerischer Lust, um sich an den Leiden der Opfer zu weiden, deren Herabwürdigung zur Schau zu stellen und die Massen damit zu ergötzen, am Ende in manchen Kreisen Mitleid.

Unsere Quellen

Über diesen Prozess berichtet aus heidnisch-senatorischer Sicht der römische Senator und Historiker Tacitus in seinen durch einen glücklichen Zufall, wenn auch unvollständig auf uns gekommenen Annalen, dieser Abschnitt niedergeschrieben um 118 n. Chr. oder wenig später:

Aber weder durch menschenfreundliche Werke noch durch kaiserliche Schenkungen oder Sühnopfer für die Götter ließ sich das böse Gerücht ausrotten, das behauptete, der Brand sei befohlen worden. Um also dieses Gerücht aus der Welt zu schaffen, schob Nero die Schuld auf andere und quälte Leute, die wegen ihrer Schandtaten verhasst waren und im Volk Chresten genannt wurden, mit ausgeklügelten Strafen. (3) Der Name geht auf Christus zurück, der unter der Herrschaft des Tiberius vom Statthalter Pontius Pilatus mit dem Tode bestraft worden war; dadurch für den Augenblick unterdrückt, brach der verhängnisvolle Aberglaube erneut aus, nicht nur in Judäa, der Heimat dieses Übels, sondern auch in ganz Rom, wo alles Unheilbringende und Schändliche von überall her zusammenkommt und praktiziert wird. (4) Also ergriff man zuerst die Geständigen; dann wurde auf ihre Angaben hin eine große Menge von Leuten hinzugenommen, die allerdings weniger das Verbrechen der Brandstiftung als Hass auf das Menschengeschlecht verband (nicht: "die jedoch weniger des Verbrechens ... als des Hasses ... überführt wurden"). Und mit den Todgeweihten trieb man auch noch ein grausames Spiel: Sie wurden in Tierfelle gesteckt und von (Jagd-) Hunden zerrissen oder ans Kreuz geschlagen oder sollten angezündet werden, wenn die Nacht anbrechen würde, und als Fackeln zur nächtlichen Beleuchtung dienen. (5) Nero hatte für dieses Schauspiel seine Gärten zur Verfügung gestellt und veranstaltete auch Zirkusspiele, mischte sich, als Wagenlenker verkleidet, unters Volk und bestieg auch einen Rennwagen. Deshalb regte sich, obwohl sie schuldig waren und härteste Strafen verdient hatten, Mitleid mit diesen Menschen, als sollten sie nicht für das allgemeine Wohl, sondern zur Befriedigung des Sadismus eines Einzelnen beseitigt werden.⁶

⁵ Die spätere christliche Überlieferung zählt 977 Märtyrer damals, wohl übertrieben, Fiedrowicz, aaO. (o. Fn. 2) 254.

⁶ Eigene Übersetzung von Tacitus, Annalen 15, 44, 2–5: Sed non ope humana, non largitionibus principis aut deum placamentis decedebat infamia, quin iussum incendium crederetur. Ergo abolendo rumori Nero subdidit reos, et quaesitissimis poenis affectit, quos per flagitia invisos vulgus Chrestianos appellabat. (3) Auctor nominis eius Christus Tiberio imperitante per procuratorem Pontium Pilatum supplicio affectus erat; repressaque in praesens exitiabilis superstitio rursus erumpebat, non modo per Iudaeam, originem eius mali, sed per urbem etiam, quo cuncta undique atrocitas aut pudenda confluent celebranturque. (4) Igitur primum correpti, qui fatebantur, deinde indicio eorum multitudo ingens, haud proinde in crimine incendii quam odio humani generis coniuncti (nicht: convicti) sunt. Et pereuntibus addita ludibria, ut ferarum tergis contacti laniatu canum interirent aut crucibus affixi aut flammandi atque, ubi defecisset dies, in usum nocturni luminis urerentur. (5) Hortos suos ei spectaculo

Außerdem erwähnen ihn kurz etwas später der Literat in kaiserlichen Diensten und Kaiserbiograf Sueton, und zwar unter den guten Taten Neros;⁷ sowie um 200 der Kirchenvater Tertullian.⁸ Schon aus dem späten 1. Jahrhundert n. Chr. haben wir Äußerungen des damaligen Hauptes der römischen Christengemeinde, Klemens.⁹ Ausführlichere Berichte von christlicher Seite haben wir erst aus dem 4. und 5. Jahrhundert von den Kirchenvätern Laktanz, Euseb von Cäsarea und Sulpicius Severus. Ihnen ging es in erster Linie um die Verkündigung der christlichen Botschaft;¹⁰ soweit sie weltliche Einzelheiten mitteilten, wie Sulpicius Severus es tat, hatten sie diese dem Bericht des Tacitus entnommen.¹¹

Dessen Text wird jedoch in einzelnen Punkten angezweifelt. Schon ein früher Korrektor machte erstens aus *Chrestianos*, welche Bezeichnung Tacitus sofort danach von *Christus* ableitet, *Christianos*, was die meisten bis heute übernommen haben. Dabei haben sie jedoch nicht bedacht, dass sich im Volksmund sehr wohl eine etymologisierende Verballhornung von *Christiani* durchgesetzt haben kann. Χρηστός bedeutete ‚der Brauchbare, Rechtschaffene‘ und war ein verbreiteter Sklavename; mit dieser Verballhornung hätte man also die Christen als Anhänger eines Sklaven gekennzeichnet, nicht unwahrscheinlich in Anbetracht dessen, dass die frühen Gemeinden hauptsächlich aus Angehörigen der Unterschicht bestanden. Zwei-

Nero obtulerat et circense ludicrum edebat, habitu aurigae permixtus plebi vel curriculo insistens. Unde quamquam adversus sontes et novissima exempla meritis miseratio oriebatur, tamquam non utilitate publica, sed in saevitiam unius absumerentur. – Zum Autor und zur Datierung dieses Textes s. etwa Martin Schanz, *Geschichte der römischen Literatur II* (München⁴C. Hosius 1935) 603–643, bes. 627; Manfred Fuhrmann, *Art. Tacitus 1, Der Kleine Pauly V* (1975) 486–93, bes. 489 Z. 40–44; u. Egon Flaig, *Art. Tacitus 1, Der Neue Pauly XI* (2001) 1209–1214, bes. 1210.

⁷ Sueton, *Kaiserviten, Nero 16, 2 Halbsatz 5*: ... afflicti supplicii Christiani, genus hominum superstitionis novae ac maleficae – Christen wurden zum Tode verurteilt, ein Menschenschlag mit einem neuen und böartigen Aberglauben. Zu Sueton kurz Manfred Fuhrmann, *Art. Suetonius 2, DKIP V* 411–13; u. Klaus Sallmann, *Art. Suetonius 2, DNP XI* 1084–1088.

⁸ Tertullian, *Apologie* (Herbst oder Winter 197) 4, 4: ... definitis dicendo „Non licet esse vos!“ – ... ihr erlasst die Bestimmung „Es ist nicht erlaubt, dass es euch (die Christen) gibt!“; u. 5, 3: Consulite commentarios vestros; illic reperietis primum Neronem in hanc sectam cum maxime Romae orientem Caesariano gladio ferocisse. – Schlagt in euren Chroniken nach; dort werden ihr finden, dass als erster Nero gegen diese (die christliche) Gemeinschaft, die damals gerade in Rom aufkam, mit dem kaiserlichen Schwert wütete; s. schon ders., *Ad nationes* (Frühjahr 197, eine Vorarbeit der Apologie) 1, 7, 9: Et tamen permansit erasis omnibus hoc solum institutum Neronianum. – Und doch blieb, obwohl alles sonst für ungültig erklärt worden war, allein diese neronische Einrichtung (dass Christen mit dem Tode zu bestrafen seien). Zu diesen Schriften Otto Hiltbrunner, *Art. Tertullianus 2, DKP V* 613; u. Hermann Tränkle, in: *Handbuch der lateinischen Literatur der Antike IV* (München 1997) 443–49 = § 474 W. 1 f.

⁹ 1. Klemensbrief 5 f. Dazu etwa J. N. D. Kelly, *Reclams Lexikon der Päpste* (Stuttgart 1988) 19 f.; u. Richard Klein, in: Peter Guyot u. R. Klein, *Das frühe Christentum bis zum Ende der Verfolgungen I* (Darmstadt 1993) 306–308.

¹⁰ Laktanz, *De mortibus persecutorum 2, 5 f.*; Euseb, *Ecclesiastica historia 2, 25, 5–7*; u. Sulpicius Severus, *Chronik 2, 29, 1–3*.

¹¹ Karl Büchner, *Tacitus über die Christen, Aegyptus 33* (1953) 181–92, hier 190.

tens wurde *coniuncti* (vereint) zu *convicti* (überführt) verschlimmbessert. Karl Büchner¹² weist diese gleichfalls verbreitete Emendation mit Recht zurück, doch entgegen seiner Annahme ändert das am Sinn des Textes nichts Entscheidendes. Ob die Christen nicht des Verbrechens der Brandstiftung, sondern des Hasses auf das Menschengeschlecht überführt wurden oder ob sie nicht in jenem Verbrechen, sondern in diesem Hass vereint waren, ist weniger wichtig; das Partizip *coniuncti* bezieht sich, auch wenn man daraus *convicti* macht, nicht nur auf besagten Hass, sondern zuerst auf das Verbrechen der Brandstiftung. Tacitus wollte hier offenbar sagen, dass die Christen dieses besondere Verbrechen nicht begangen hatten,¹³ wodurch er den Verdacht gegen Nero unausgesprochen aufrechterhielt.¹⁴ Dessen ungeachtet hielt er die üblichen Todesstrafen für gerechtfertigt, weil Christen seiner Ansicht nach und überhaupt nach Meinung der damals Herrschenden eo ipso Schwerverbrecher waren.¹⁵ Ausgangspunkt des Kaisers war dagegen der ihm persönlich wichtige Vorwurf der Brandstiftung gewesen. Nüchterner Betrachtung hielt er nicht stand – nachdem er geleistet hatte, was dem allgemeinen Rechtsbewusstsein entsprach: Christsein zu einem Verbrechen zu stempeln.

Drittens liest die Leidener Humanistenabschrift der Annalen beim Feuertod statt des in der einzigen alten Handschrift überlieferten *aut flammandi* (‘oder anzuzündende‘, nämlich die Verurteilten) *et flammati* (‘und angezündet‘), was viele noch heute bevorzugen. Das ist sachlich jedoch ebenso wenig gerechtfertigt. Das Urteil wird, wie ein alter Rechtssatz vorschrieb,¹⁶ bei Tage gesprochen worden sein. Die dritte Gruppe der Verurteilten aber sollte nicht sofort hingerichtet werden, sondern um eines weiteren Schauspiels willen erst bei Dunkelheit. Tacitus unterscheidet, nicht anders als die einschlägigen Rechtstexte, drei Varianten der verschärften Todesstrafe,¹⁷ die auf zwei zu reduzieren, indem man annimmt, die Kreuze seien angezündet worden, nicht nur willkürlich wäre, sondern obendrein unverständlich. Sulpicius Severus, der insoweit auf Tacitus fußt, trennt wie die alte Tacitushandschrift klar zwischen Zerfleischen, Kreuzigung und Flammentod.¹⁸

¹² Büchner, aaO. 183 ff.

¹³ Mit Recht betont deshalb Schmitt, aaO. (o. Fn. 1) 519, unter Berufung auch auf Tacitus, Annalen 15, 38, 1: *forte an dolo principis*, dass auch für diesen Autor die Christen mit dem Ausbruch des Feuers nichts zu tun hatten. Allerdings beachtet er weder die allein überlieferte Lesung *coniuncti* noch auch Büchner dazu, was ihn auf S. 524 f. auf eine m. E. zweifelhafte Fährte führt. Offenbar wurde notorisch, dass Nero die Christen der Brandstiftung zu Unrecht beschuldigt hatte.

¹⁴ So schon 65 n. Chr. der Prätorianertribun Subrius Flavus nach Tacitus, Annalen 15, 67, 2; jüngst auch Fiedrowicz, aaO. (o. Fn. 2).

¹⁵ Das herausgearbeitet zu haben, ist das Verdienst von Schmitt aaO., wenn er auch vernachlässigt, dass dabei der Vorwurf der Brandstiftung die Rolle gewissermaßen eines Katalysators spielte.

¹⁶ Lex duodecim tabularum (um 450 v. Chr.) 1, 9.

¹⁷ Der überlieferte Text lautet: *ut ... contecti ... interirent aut crucibus affixi* (sc. *interirent*) *aut flammandi atque ... urerentur*, eine klare Dreigliederung, woran nichts zu beanstanden ist.

¹⁸ Sulpicius Severus, Chronik 2, 29, 2.

Das Verfahren

Wenn Tacitus sagt, die Christen seien zur Befriedigung des Sadismus eines Einzelnen zu beseitigen gewesen (*tamquam ... in saevitiam unius absumerentur*), so rechnet er die verschärften Strafen dem Kaiser persönlich zu, wird dieser sie also auch ausgesprochen, die Urteile selbst gefällt haben. Dann aber hat schon der ganze Prozess vor dem Kaisergericht stattgefunden. Dieses tagte tunlichst öffentlich; zumindest das Urteil musste öffentlich verkündet werden.¹⁹ Da Nero mit diesem Prozess die öffentliche Meinung beeinflussen wollte, ist Öffentlichkeit schon der Verhandlung in diesem Fall besonders wahrscheinlich. Außerdem müssen Ankläger aufgetreten sein, im Zweifel private Bürger, welche die Beschuldigung, diese Angeklagten hätten wirklich den Brand gelegt, selber womöglich glaubten. Ankläger waren erforderlich, damit das Verfahren nach römischem Recht in Gang kam,²⁰ und willfährige Helfer des Kaisers, auch solche die ihm bedenkenlos alles abnahmen, wird es genug gegeben haben. Richter war der Kaiser mit seinen von ihm selbst bestimmten Ratgebern, dem *consilium*.²¹ Er konnte auch den Ort der Verhandlung frei bestimmen. In Rom hielt der Kaiser vielerorts Gericht: auf dem Forum, vor dem Apollotempel auf dem Palatin, in dessen Bibliothek oder im Kaiserpalast und seit Caligula öfter in kaiserlichen Gärten, außerhalb Roms in bestimmten Heiligtümern, öffentlichen Säulenhallen (*porticus*) oder kaiserlichen *villae*, die dann meist für die Allgemeinheit geöffnet wurden.²² Vermutlich hat er in diesem Fall die von seiner Mutter geerbten Gärten auf dem Vatikan nicht erst für die Hinrichtungen, sondern schon für den Prozess zur Verfügung gestellt und sie bereits dafür öffentlich zugänglich gemacht.²³ Auch wegen solcher Großzügigkeit war er beim einfachen Volk sehr beliebt, auch nach seinem Ende noch.²⁴

¹⁹ Roland Färber, *Römische Gerichtsorte. Räumliche Dynamiken von Jurisdiktion im Imperium Romanum* (München 2014) 67–84.

²⁰ Vgl. Nogrady, *Römisches Strafrecht* (o. Fn. 1) 75–86, bes. 79 zu Seneca, *De beneficiis* 3, 26; dems., *Consolatio ad Marciam* 22, 5; u. Tacitus, *Annalen* 4, 34.

²¹ Dazu etwa Werner Eck, *Der Kaiser und seine Ratgeber*, in: Anne Kolb (Hg.), *Herrschaftsstrukturen und Herrschaftspraxis – Konzepte, Prinzipien und Strategien der Administration im römischen Kaiserreich* (Berlin 2006) 67–77, bes. 68 f.; u. Färber, aaO. (o. Fn. 19) 78 f., 82 f. u. 120.

²² Zu den Lokalitäten des Kaisergerichts Max Kaser, *Das römische Zivilprozeßrecht* (München ²Karl Hackl 1996) 448 u. Fnn. 19–24; u. Färber, aaO. 67–122, zu Nero 82 f., wo die Prozesse gegen die Christen jedoch übergangen sind; Tacitus, *Annalen* 15, 44, 5, ist nicht verwertet.

²³ Gegen die Verschwörer des Jahres 65 n. Chr. hielt er in den Servilianischen Gärten Gericht, wo er damals residierte, Tacitus, *Annalen* 15, 55, 1 u. 15, 58, 3; dazu Jochen Bleicken, *Senatsgericht und Kaisergericht* (Göttingen 1962) 81 Fn. 2; u. Färber, aaO. 83; allerdings waren diese Verhandlungen nichtöffentlich. Zur Öffentlichkeit der neronischen Christenverfolgung Champlin, *Nero* (o. Fn. 1) 122.

²⁴ Sueton, *Kaiserviten*, Nero 57.

Die Beschuldigung und die Geständnisse

Nach Sueton, vor allem aber Tertullian und den anderen christlichen Autoren wurden die Christen vor Nero angeklagt, einem neuen, bössartigen Aberglauben, eben dem Christentum anzuhängen. Moderne Historiker versuchten, das mit den bekannten Straftatbeständen des römischen Rechts zu verbinden und als Religionsfrevel, Sakrileg oder auch Hochverrat zu fassen. Indessen hätte Nero mit einer solchen Anklage sein Ziel, Täter für den verheerenden Brand präsentieren zu können, nicht erreicht. Tacitus berichtet hier genauer, wenn ihm rechtliche Einzelheiten auch nicht immer wichtig waren: Die Christen wurden der Brandstiftung angeklagt. Damit meinte er aber kaum nur die zuerst Festgenommenen, sondern sinnvollerweise alle, auch die, welche erst später auf Aussagen der ersten hin verhaftet wurden. Gewiss könnte man Tacitus – folgt man allein der Grammatik – auch so verstehen, als seien zuerst geständige Christen verhaftet worden und hätten diese dann, wahrscheinlich unter Folter, ihre Mitschriften benannt; diese jedoch seien lediglich des Religionsfrevels und dergleichen beschuldigt worden. Aber was haben die zuerst verhafteten Christen wohl ohne Weiteres gestanden? Sie haben schwerlich etwas anderes als ihre Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Christen bekannt.²⁵ Daraufhin werden sie weiter verhört, wahrscheinlich auch gefoltert worden sein, um nähere Umstände und sodann weitere Mittäter und -wisser zu ermitteln. Vermutlich haben Einzelne der Folter nicht widerstehen können und wider besseres Wissen Brandstiftung zugegeben, auch wenn die späteren Christen über ihre Glaubensgenossen aus den Zeiten der Verfolgung regelmäßig berichten, sie seien besonders standhaft gewesen. Auf solche Geständnisse hin kam wohl eine Automatik in Gang: Die Ankläger sahen ihren Generalverdacht bestätigt, mögen vor allem darauf aus gewesen, von den Geständigen weitere Mitglieder ihrer Gemeinschaft genannt zu bekommen, und die Genannten dann ohne Weiteres als weitere an der Brandstiftung Beteiligte behandelt und verurteilt haben. Einen plausiblen Hergang zu rekonstruieren mag man sich nicht mehr die Mühe gemacht haben; Anklägern, die Neros Hintergedanken errieten, musste das sogar gefährlich erschienen sein. Mit anderen Worten: Wahrscheinlich wurden alle Christen wegen Brandstiftung und nur wegen Brandstif-

²⁵ Und nicht etwa ihren Glauben selbst, wie fromme Christen gerne annähmen, insoweit zutr. Schmitt, aaO. (o. Fn. 1) 521. Allerdings geht er im Folgenden von der unberechtigten Emendation *Christianos* statt des überlieferten *Chrestianos* aus, um damit sodann die Theorie zu stützen, mit der Endung *-ianus* seien damals ausnahmslos politische Anhänger des Namensgebers bezeichnet worden; diese Theorie berücksichtigt weder *Cassianae scholae* bei Plinius, Epistulae 7, 24 § 8, verfasst etwa zehn Jahre bevor Tacitus jenes geschrieben hatte; noch *Cassiani* und *Proculiani* bei Pomponius, Enchiridii liber singularis (Dig. 1, 2, 2 § 52), verfasst etwa zehn Jahre nach Tacitus, aber bei den Schulnamen zweifellos eine bereits eingebürgerte Tradition aufgreifend. Auch Fiedrowicz, aaO. (o. Fn. 2) 251, hängt den traditionellen Emendationsversuchen an.

tung verurteilt,²⁶ auch wenn sie lediglich gestanden hatten, zur Christengemeinde zu gehören. Eine derartig unsolide Beweisführung begegnet in Zeiten von Massenhysterie²⁷ öfter; in den 1970er Jahren zum Beispiel konnte, wer in der Bundesrepublik mit Terroristen oder auch nur sogenannten Verfassungsfeinden verkehrte, von der Obrigkeit rasch selber zum Terroristenfreund und Verfassungsfeind gestempelt werden und zwar nicht das Leben, aber Amt und Würde verlieren.

Die Strafen

Vorsätzliche Brandstiftung wurde nach dem Cornelischen Totschlägergesetz, 81 v. Chr. von Sulla eingebracht, ursprünglich mit der Tode bestraft:²⁸ Enthauptung mit dem Beil, Kreuzigung oder, zumal bei Brandstiftung, Scheiterhaufen; das Vermögen wurde eingezogen. Caligula hat die qualifizierten Todesstrafen vermehrt; insbesondere hat er eingeführt, zum Tode Verurteilte zu zwingen, in der Arena zur Unterhaltung der Massen unbewaffnet mit wilden Tieren um ihr Leben zu kämpfen.²⁹ Außerdem wurden die Strafen nach dem Stand des Verurteilten abgestuft. Das juristische Schrifttum des späteren 2. und frühen 3. Jahrhunderts sieht bei menschengefährdender Brandstiftung in einer Stadt, wobei man vor allem an Rom dachte, qualifizierte Todesstrafe vor, insbesondere für Täter aus dem einfachen Volk – und um Täter aus dem Volk von Rom ging es in unserem Fall – und nennt Flammentod³⁰ und Kampf mit wilden Tieren in der Arena;³¹ Kreuzigung wird zwar erst um 300 n. Chr. genannt,³² aber das mag Zufall sein. Alle drei Strafen werden auch bei Brandstiftung schon im mittleren 1. Jahrhundert praktiziert worden sein, zumal in Rom. Nero allerdings mischte diesen herkömmlichen Strafen Eigenes bei, wobei er auf allbekannte Mythen anspielte. Wenn er Christen mit Tierhäuten als Jagdwild verkleidete und Jagdhunde auf sie hetzte, die sie zerrissen, so sollte das offenbar den in einen Hirschen verwandelten und von Jagdhunden in Stücke gerissenen Aktäon nachstellen, der sich im Mythos gerühmt hatte, ein besserer Jäger als die Göttin der Jagd zu sein; die Christen hielten sich für die wahren Gottesverehrer, den frömmsten Heiden

²⁶ So jüest auch Fiedrowicz, aaO. (o. Fn. 2) 254.

²⁷ Zur Einstellung der Römer gegenüber den Christen damals näher Fiedrowicz, aaO. 254.

²⁸ Andreas Schilling, *Poena extraordinaria. Zur Strafzumessung in der frühen Kaiserzeit* (Berlin 2010) 109–112.

²⁹ Schilling, *Poena* 191 f.

³⁰ Nach dem Mitte des 2. Jhs. in einer östlichen Provinz schreibenden Gajus, *Ad legem XII tabularum* IV (Dig. 47, 9, 9), und dem um 200 gleichfalls in einer östlichen Provinz schreibenden Callistratus, *De cognitionibus* VI (Dig. 48, 19, 28 § 12). Dazu, vor allem zu Ulpian: Nogrady, aaO. (o. Fn. 1) 207–209.

³¹ Ulpian, *De officio proconsulis* VIII, Titel: Über Schiffbrüche und Brandstifter (Coll. Mos. 12, 5, 1).

³² Nach dem um 300 in einer westlichen Provinz schreibenden Pseudo-Paulus, *Sententiae* 5, 3, 6 i. V. m. 5, 17, 3.

weit voraus. Wenn Nero Christen als lebende Fackeln zur nächtlichen Beleuchtung seines Parks auf dem Vatikan missbrauchte, mag das als Sühne dafür gedacht gewesen sein, dass auch der Tempel der *Luna noctiluca*, der nachts Licht spendenden Mondgöttin auf dem Palatin niedergebrannt war. Schließlich ließ Nero Christinnen als Danaiden verkleiden; sie hatten in der Hochzeitsnacht ihre Freier erdolcht, weshalb der allein verschont Gebliebene sie grausam tötete; oder als Dirke, die der Legende nach eine vermutete Rivalin töten wollte, indem sie sie mit den Haaren an die Hörner eines Stiers binden und zu Tode schleifen lassen würde, dann aber das ihrer Feindin zgedachte Schicksal selber erlitt.³³ Mit diesen Amplifikationen wollte Nero wohl die vorgebliche Bösartigkeit der oft landfremden Christinnen zur Darstellung bringen, die gebührende Bestrafung geheischt habe, und obendrein ihre Hochschätzung der Jungfräulichkeit persiflieren.³⁴ Zu den mit der Straforgie verbundenen Wagenrennen, bei denen der Kaiser auch persönlich mithielt, wurden die Christen nicht mehr unmittelbar verwendet; Tacitus erwähnt die Rennen, um den großen Aufwand zu beschreiben, den Nero trieb, um das Volk zuerst auf eine falsche Fährte zu lenken und sogleich auch zu vergnügen. Wenn er sich am Ende verummumt unters Volk mischte, so wollte er wohl die Wirkung seiner Inszenierung erkunden.

Mitleid mit den Christen

Tacitus tadelte Neros Ausschweifungen nicht etwa deshalb, weil er selbst Mitleid mit den Christen empfunden hätte. Das hielt er für unangebracht, hingen sie doch einem unheilstiftenden Aberglauben (*exitiabilis superstitio*) an, begingen Schreckliches (*atrocitas*), Schandtaten (*flagitia, pudenda*), gefielen sich im Hass auf das Menschengeschlecht (*odio generis humani coniuncti*), waren schuldig (*sontes*) und verdienten die neuesten exemplarischen Strafen (*novissima exempla meritis ...*). Auch Sueton zählte die harte Bestrafung der Christen, die auch nach seiner Meinung einem böartigen Aberglauben (*superstitio malefica*) anhängen, zu Neros Verdiensten. Tacitus tadelte, dass der Kaiser mit seinem Vorgehen das Gegenteil einer angemessenen Einstellung zu den Christen erreicht habe: Mitleid mit ihrem Schicksal in manchen

³³ 1. Klemensbrief 6, 2. Martin Dibelius, Rom und die Christen im ersten Jahrhundert, in: Richard Klein (Hg.), Das frühe Christentum im römischen Staat (Darmstadt 1971) 70–72 (zuerst 1956), meint, erst Klemens habe an die Danaiden und Dirke erinnert, um darzustellen, wie großartig die Christinnen unter Nero gelitten hätten; sie seien wahre Danaiden und Dirken gewesen. Dabei übergeht er nicht nur die Todesart der Danaiden, sondern unterstellt zudem, dass diese und Dirke als Heldinnen gegolten hätten, mit denen Papst Klemens die Christinnen verglichen habe.

³⁴ Zu den mythologischen Anspielungen s. Champlin, Nero (o. Fn. 1) 122 f., S. 123 f. auch zu den nur im 1. Klemensbrief 6 geschilderten Leiden der Christinnen; u. gründlich Tassilo Schmitt, Des Kaisers Inszenierung. Mythologie und neronische Christenverfolgung, Zeitschrift für antikes Christentum 16 (2013) 485–513.

Kreisen (*misericordia oriebatur*). Welche Kreise das waren, ob es die *plebs Romana* war oder Teile von ihr, wie Büchner annahm,³⁵ wissen wir nicht; eher waren es Gebildete. Jedenfalls waren die Christen in Rom nicht bei allen verhasst (*invisi*), wie Tacitus eingangs geäußert hatte, sondern hatten auch Sympathisanten, wenn nach ihm auch erst aufgrund ihrer Behandlung durch Nero, die Empfindsamere abstieß, womöglich aus allen Schichten.

Wirkung

Neros Vorgehen wirkte bei den Rechtsvertretern des Reichs, insbesondere in der Strafjustiz als kaiserliches Präjudiz. Sein bedenklicher Schluss vom Bekenntnis zum Christenglauben auf erwiesene Übeltaten der schlimmsten Art verselbständigte sich. Fortan genügte Zugehörigkeit zur Christenheit für ein Todesurteil; Christentum wurde *eo ipso* zum Schwerverbrechen.³⁶ Nero erließ keine formelle Rechtsnorm, kein Edikt, kein Kaiserreskript und kein Mandat an die obersten Magistrate, wenn den Worten mancher Christen auch dergleichen entnommen worden ist,³⁷ voreilig. Der Brandstiftungsprozess bzw., wie man annehmen muss, diese Serie von Prozessen genügte, um Bekenntnis zum Christentum als solches zum Verbrechen zu stempeln.³⁸ Die mittlerweile erreichte Vorbildlichkeit bis Verbindlichkeit aller kaiserlichen Äußerungen im Rechtswesen galt auch für solche des Tyrannen Nero dann, wenn sie einem allgemeinen Rechtsempfinden entgegenkamen, nicht als Ausfluss seines tyrannischen Wesens galten. Das aber widerfuhr bei der Christenverfolgung nur Neros Exzessen.

Ausblick

Unter modernen Tyrannen gab es Vergleichbares. So veranlasste Hitler, der sich übrigens ebenso wie Nero zugleich als großer Künstler einschätzte, dass die zum Tod durch Erhängen verurteilten Männer des 20. Juli in einer Weise exekutiert wurden, dass ihr Todeskampf möglichst lange dauerte. Sein Sadismus war freilich von Rachsucht gespeist, während Nero dem einfachen Volk ein besonderes Schauspiel bieten wollte. Das zu inszenieren, würde im modernen Europa allerdings, und wohl auch weltweit schwerlich zur Steigerung der Popularität

³⁵ Büchner, aaO. (o. Fn. 11) 192.

³⁶ Unzutreffend die verbreitete Annahme, die auch Fiedrowicz, aaO. (o. Fn. 2) 254, noch teilt, wonach erst Trajan Christsein als solches zum Straftatbestand erhoben habe. Zu Plinius d. J., *Epistulae* 10, 96 f., s. Liebs, *Christen* (o. Fn. *) 32–46.

³⁷ Siehe die bei Dieter Flach, *Die römischen Christenverfolgungen – Gründe und Hintergründe*, *Historia* 48 (1999) 446 f. Fnn. 22–25, angeführten Autoren. Zutreffend insoweit schon Timothy Barnes, *Legislation against the Christians*, *Journal of Roman Studies* 58 (1968) 32–50, hier 34 f.

³⁸ Nogrady, aaO. (o. Fn. 1) 44–47.

beitragen, auch bei der Mehrheit des einfachen Volkes kaum; in Rom erregte es Mitgefühl nur erst bei wenigen.

Das Schicksal von Petrus und Paulus

Wenn Petrus erst später hingerichtet wurde, so spricht das nicht schon gegen seine Einbeziehung in die neronische Verfolgung nach dem Brand Roms. Vielmehr liegt am nächsten, dass er als führende Gestalt der Gemeinde ebenso wie die anderen festgesetzt und zum Tode verurteilt, lediglich seine Hinrichtung aufgeschoben wurde. Er war ein besonders wichtiger Zeuge, von dem man die besten Auskünfte, insbesondere über weitere Gemeindemitglieder erwartet haben wird, ob diese Erwartung berechtigt war oder nicht. Man mag ihm sogar die Leitung der Gemeinde in Rom belassen haben, was auch vom Gefängnis aus möglich war;³⁹ dadurch hätte man seine Kontakte besser beobachten können. Am Ende wurde er gekreuzigt.⁴⁰

Paulus dagegen war enthauptet worden.⁴¹ Er hatte das römische Bürgerrecht, wird also zur Oberschicht seiner Heimatstadt Tarsus, zu deren *honestiores* gehört haben, wenn er auf seinen Missionsreisen auch mit Arbeit als Handwerker seinen Unterhalt bestritt.⁴² Aber er wurde nicht zusammen mit den anderen Christen abgeurteilt, sondern wohl schon 63 n. Chr. Bereits 58 war er in Jerusalem festgenommen worden, weil er Unruhen verursacht habe,⁴³ und in der Provinzhauptstadt, Cäsarea in Palästina, dafür gerichtlich zur Verantwortung gezogen.⁴⁴ Erst auf seine Appellation hin wurde er nach Rom überstellt, und zwar im Herbst 60.⁴⁵ Dort stand er unter Hausarrest, was bedeutete, dass er eine eigene Wohnung hatte. Von dort aus konnte er seine Missionstätigkeit fortsetzen, wenn ihn auch Soldaten bewachten.⁴⁶ Nach zwei Jahren, also spätestens 63 endete das; wahrscheinlich wurde er nun auch in letzter Instanz zum Tode verurteilt, wohl nach wie vor wegen Aufruhrs, und folgte alsbald die Hinrichtung.⁴⁷

³⁹ Vgl. Lukian, *De morte Peregrini* 12 f.

⁴⁰ Johannesevangelium 21, 18 f.; Laktanz, *De mortibus persecutorum* 2, 6; Euseb, *Ecclesiastica historia* 2, 25, 5; u. Sulpicius Severus, *Chronik* 2, 29, 3; s. a. 1. Klemensbrief 5, 4; dazu Dibelius, aaO. (o. Fn. 33) 66–70; u. Winfried Weber, *Die Verehrung der Apostel Petrus und Paulus und die Stätten ihrer Memoria in Rom*, in: *Nero* (o. Fn. 2) 257–63, hier 258.

⁴¹ Laktanz aaO.; Euseb aaO. u. Sulpicius Severus aaO.; s. a. 1. Klemensbrief 5, 5–7 u. dazu Dibelius aaO. Zu seinem Prozess Heike Omerzu, *Der Prozeß des Paulus – Eine exegetische und rechtshistorische Untersuchung* (Berlin 2002) 309–501.

⁴² Dazu ausführlich Omerzu, aaO. 17–52. Gegen Zweifel am Bürgerrecht des Paulus Richard Westall, *Historia* 59 (2010) 499 f.

⁴³ *Apostelgeschichte* 21, 27 – 23, 11; dazu Omerzu, aaO. 309–395.

⁴⁴ *Apostelgeschichte* 23, 12 – 25, 12; dazu Omerzu, aaO. 396–497.

⁴⁵ *Apostelgeschichte* 24, 25 – 25, 12 u. 27, 1 – 28, 16. Vgl. Omerzu, aaO. 494 f.

⁴⁶ *Apostelgeschichte* 28, 16; 28, 23; u. 28, 30.

⁴⁷ Omerzu, aaO. 499–501.

